



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44

St.Gallen, 17. März 2023

**Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 laden Sie uns ein, uns zur eingangs erwähnten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0; abgekürzt AVIG) zu äussern. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen am AVIG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für Verhältnisse, die bereits heute weitgehend gelebt werden. Die St.Galler Regierung begrüsst die Stossrichtung der Revision. Wir gehen davon aus, dass die Vorlage langfristig einen gesamtwirtschaftlich positiven Effekt haben wird.

Die gesetzliche Verankerung des Entschädigungssystems der Arbeitslosenkassen (ALK) als Bonus- / Malussystem legt die Basis für eine wirksamere Effizienzmessung sowie deren Berechnungsmechanismen und Ausgestaltung auf Stufe Verordnung. Die damit einhergehende Abschaffung der Pauschalvergütung ist aus unserer Sicht längst überfällig, da es nicht dem Grundgedanken einer Sozialversicherung entsprechen kann, durch die Erbringung von Versicherungsleistungen an arbeitslose Personen Gewinne zu erzielen.

Betreffend die Publikation der jährlichen Kennzahlen der ALK trägt der neu vorgesehene Buchstabe i. in Art. 83 AVIG dem Anliegen der Motion 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» Rechnung. Der neue Ansatz wurde bereits für das Geschäftsjahr 2021 erstmals umgesetzt.

In Bezug auf das künftige Tätigkeitsgebiet der ALK geben wir der im Entwurf ausformulierten Variante 2 den Vorzug. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen.

Auch die weiteren Anpassungen am AVIG, die inhaltlich nicht im Zusammenhang mit der Motion 20.3665 stehen, werden begrüsst. Namentlich befürworten wir den Aspekt der Teilnahme an Berufspraktika sowie die vorgesehene Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen im Bereich der Inkassohilfe.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Vizepräsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[avig-revision@seco.admin.ch](mailto:avig-revision@seco.admin.ch)



## Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

### Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

|                                     |                                                     |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kanton                                              |
| <input type="checkbox"/>            | Politische Partei                                   |
| <input type="checkbox"/>            | Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten |
| <input type="checkbox"/>            | Dachverband der Wirtschaft                          |
| <input type="checkbox"/>            | Weitere                                             |

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



## Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

☐ Variante 1

☒ Variante 2

☐ Keine

Bemerkungen:

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

a) Der AVIG-Vollzug ist ein wissensintensives Geschäftsfeld; die Schulung von qualifiziertem Personal benötigt entsprechend viel Zeit. Eine Öffnung des Tätigkeitsfeldes wie vom Motionär vorgesehen birgt das Risiko höherer Verwaltungskosten, da den ALK in Bezug auf die Zahl der Leistungsbezüger und den entsprechenden Personalbedarf das letzte Element der Planbarkeit (Grösse des Arbeitsmarktes im jeweiligen Kanton) abhandenkommen wird. Fehlende Planbarkeit führt gerade bei steigender Arbeitslosigkeit zu weniger Qualität und Verzögerungen bei den Auszahlungen. Erfahrungen aus den letzten Jahren und in anderen Kantonen haben gezeigt, dass schlechte Dienstleistungsqualität in solchen Phasen zu einem Überlauf der Kunden an die Konkurrenz führt, was dort wiederum den gleichen Effekt auslöst. Das Resultat sind in der Summe höhere Verwaltungskosten bei den jeweiligen ALK aufgrund von Personalrekrutierung, verzögertem Personalabbau und höherer Trägerhaftungen.

b) Der AVIG-Vollzug kennt bereits heute eine gesunde Konkurrenzsituation. In fast allen Kantonen können die Kunden aus mindestens zwei Arbeitslosenkassen wählen.

c) Eine Marktöffnung und die daraus folgende zusätzliche Konkurrenzsituation zwischen öffentlichen Arbeitslosenkassen hätte weiterführende Implikationen in der praktischen Umsetzung. In einem föderal organisierten AVIG-Vollzug mit kantonal unterschiedlich organisierten Arbeitsmarktlichen Massnahmen und teilweise regionsspezifischen Vollzugsregelungen müssten sämtliche öffentliche Arbeitslosenkassen all diese Besonderheiten abdecken können. Auch hier würden Verluste in der Effizienz und nicht, wie vom Motionär gewünscht, Gewinne resultieren.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

☐ JA

☒ NEIN

Wenn ja, welche:

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

☐ JA

☒ NEIN

Wenn ja, welche: